

Jobcenter – Info zum BuT-Paket

Gesetzestext SGB II § 19 (2) - Leistungen für Bildung und Teilhabe

(2) Leistungsberechtigte haben unter den Voraussetzungen des § 28 Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe, soweit sie keinen Anspruch auf Leistungen nach dem Vierten Kapitel des Zwölften Buches haben. Soweit für Kinder Leistungen zur Deckung von Bedarfen für Bildung und Teilhabe nach § 6b des Bundeskindergeldgesetzes gewährt werden, haben sie keinen Anspruch auf entsprechende Leistungen zur Deckung von Bedarfen nach § 28.

Bildungs- und Teilhabepaket

Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes können für Leistungsberechtigte von SGB II-Leistungen im **regional zuständigen Jobcenter** beantragt werden.

Kinder bzw. deren Eltern, die Sozialhilfe erhalten, können die Leistungen im **regional zuständigen Sozialamt** beantragen.

Für Kinder, deren Eltern Wohngeld oder Kinderzuschlag erhalten, erfolgt die Antragstellung **im regional zuständigen Sozialamt, Abt. Soziale Leistungen**.

Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben für Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr

Beachte: Für die Prüfung eines Anspruchs auf Leistungen für Bildung und Teilhabe ist zuvor eine komplette Bedürftigkeitsprüfung bzw. Prüfung des Anspruchs auf Arbeitslosengeld II erforderlich.
Ein Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe kann somit nur in Verbindung mit einem wirksam gestellten Antrag auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts geprüft werden.

Zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft wird ein Bedarf berücksichtigt für:

- **Mitgliedschaftsbeiträge für Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit**
- Unterricht in künstlerischen Fächern (z.Bsp. Musikschule)
- vergleichbare angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung
- Teilnahme an Freizeiten (z.B. Pfadfinder, Theaterfreizeit)

Antragsformulare gibt das **zuständige Jobcenter** aus. Zum Antragsformular wird gleichzeitig ein **Bestätigungsformular** ausgegeben, worauf der Anbieter der Freizeitaktivitäten (z.B. ein Verein) mit Unterschrift und Stempel bestätigen muss, dass das Kind bei dem Anbieter angemeldet und teilnahmeberechtigt ist. Der Anbieter muss auch seine Adresse und Bankverbindung angeben, weil die Zahlungen (z.B. Vereins-Mitgliedsbeiträge) ausschließlich an den Anbieter der Freizeitaktivitäten überwiesen werden.

- Zu erfragen und zu erhalten sind die Formulare **beim zuständigen Jobcenter Bereich Bildung und Teilhabe**